

Mit Urteil vom 20. Juni 2014 (5A_154/2014) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegenden
Entscheid gerichtete Beschwerde in Zivilsachen nicht ein.

C3 13 113

URTEIL VOM 29. NOVEMBER 2013

Kantonsgericht Wallis Zivilkammer

Hermann Murmann, Einzelrichter; Dr. Adrian Walpen, Gerichtsschreiber

in Sachen

T_____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt A_____

gegen

U_____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt B_____

V_____, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt C_____

W_____, Beschwerdegegnerin,

X_____, Beschwerdegegnerin,

Y_____, Beschwerdegegner,

Z_____, Beschwerdegegner,

(Vertretungsbefugnis [Art. 12 BGFA])

Beschwerde gegen die Verfügung des Bezirksgerichts D_____ vom 6. Juni 2013

Verfahren

A. Am 11. Februar 2013 reichte Rechtsanwalt A_____ im Namen von T_____ beim Bezirksgericht D_____ eine Erbteilungsklage gegen Z_____, Y_____, X_____, U_____, V_____ und W_____ ein.

Mit Klageantwort vom 5. April 2013 (Postaufgabe) anerkannte Z_____ die in der Klage vom 11. Februar 2013 gestellten Rechtsbegehren, erklärte sich allerdings nicht bereit, allfällige Mehrkosten, welche aus der nun gerichtlich durchzusetzenden Erbteilung entstehen, zu übernehmen.

In ihrer Klageantwort vom 9. April 2013 machte V_____ u.a. geltend, Rechtsanwalt A_____ sei seit vielen Jahren der Vertrauensanwalt und Vertrauensnotar von Z_____. Er befinde sich deshalb im vorliegenden Fall in einem Interessenkonflikt. Es werde dem zuständigen Gericht überlassen, diesen Sachverhalt zu würdigen.

Auch U_____ rügte in ihrer Klageantwort vom 17. April 2013 diese Interessenkollision und beantragte, Rechtsanwalt A_____ als Parteivertreter des Klägers vom Verfahren auszuschliessen.

In seiner Replik vom 4. Juni 2013 bestritt T_____ das Vorliegen einer Interessenkollision. Aufgrund der Klageantwort von Z_____ sei ersichtlich, dass dieser mit der Erbteilungsklage von T_____ einverstanden sei und die Rechtsbegehren von T_____ anerkenne.

B. Mit Verfügung vom 6. Juni 2013 forderte die Bezirksrichterin Rechtsanwalt A_____ auf, sein Mandat sofort niederzulegen. T_____ wurde Frist bis zum 8. Juli 2013 gesetzt, um einen neuen Rechtsvertreter zu bezeichnen oder mitzuteilen, ob er den Prozess selbständig fortführe. Innert derselben Frist sollte T_____ die bisherigen Prozesshandlungen von Rechtsanwalt A_____ ausdrücklich genehmigen, ansonsten die bisherigen Prozesshandlungen unberücksichtigt bleiben sollten.

Gegen die Verfügung des Bezirksgerichts vom 6. Juni 2013 reichte T_____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 20. Juni 2013 beim Kantonsgericht Beschwerde ein, mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Ziffer 2-4 der Verfügung vom 06. Juni 2013 (Z1 13 14) seien - unter gleichzeitiger Feststellung, dass Rechtsanwalt A_____ berechtigt ist, das Mandat von T_____ fortzuführen - aufzuheben.
2. T_____ sei zu Lasten der Beschwerdegegner eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid haben die Beschwerdegegner zu tragen.

Zudem beantragte T_____, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren, dies mit Wirkung, dass die Rechtskraft und die Vollstreckung gehemmt würden.

V_____ stellte in ihrer Beschwerdeantwort vom 28. Juni 2013 die folgenden Rechtsbegehren:

1. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung sei abzuweisen.
2. Die Beschwerde sei abzuweisen.
3. Die Aufsichtskammer über die Walliser Rechtsanwälte sei von Amtes wegen zu benachrichtigen.
4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.
5. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin angemessen nach GTar zu entschädigen.

Am 1. Juli 2013 nahm Z_____ zur Beschwerde Stellung und stimmte den Ausführungen in der Beschwerde in allen Punkten zu. Es bestehe keine Interessenkollision.

U_____ nahm am 2. Juli 2013 zum Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung Stellung, wobei sie es der Zivilkammer des Kantonsgerichts Wallis überliess, ob sie der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zubilligen wolle oder nicht. Begrüssst würde, wenn der Fall - wie von Rechtsanwalt A_____ angeregt - der Aufsichtskammer über die Rechtsanwälte zur Beurteilung vorgelegt werde. Mit Beschwerdeantwort vom 4. Juli 2013 beantragte U_____ sodann die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

C. Mit Entscheid vom 4. Juli 2013 gewährte das Kantonsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

Erwägungen

1.

1.1 Gemäss Art. 319 ZPO unterliegen nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen der Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO. Andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Verfügungen sind lediglich in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder wenn durch sie ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht sowie bei Rechtsverzögerung anfechtbar.

Beim vorliegend angefochtenen Entscheid hiess die Bezirksrichterin den prozessualen Antrag, Rechtsanwalt A_____ als Parteivertreter des Klägers im Zivilverfahren auszuschliessen, gut. Bei diesem Entscheid handelt es sich nicht um einen Endentscheid, da er das Verfahren vor der entsprechenden Instanz nicht abschloss. Sodann stellt er nach der Konzeption der ZPO auch keinen Zwischenentscheid dar, da durch eine abweichende kantonsgerichtliche Beurteilung kein Endentscheid herbeigeführt werden kann (vgl. Art. 237 ZPO; zum Zwischenentscheid vgl. statt aller Kriech, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N. 5 ff. zu Art. 237 ZPO mit Hinweisen). Es liegt vielmehr eine prozessleitende Verfügung vor, mit welcher das Bezirksgericht den Verfahrensablauf ordnen wollte (BGE 138 II 162 E. 2.5.1 und 2.5.2).

Als prozessleitende Verfügung kann der Entscheid über die Vertretungsbefugnis, da seine Anfechtbarkeit im Gesetz nicht vorgesehen ist, nur Anfechtungsobjekt einer Beschwerde an das Kantonsgericht bilden, wenn durch ihn dem Beschwerdeführer ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO; Brunner, in: Oberhammer [Hrsg.], Kurzkommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N. 12 zu Art. 319 ZPO; Jeandin, in: François Bohnet et. al. [Hrsg.], Code de procédure civile commenté, Basel 2011, N. 14 zu Art. 319 ZPO).

Ein Nachteil tatsächlicher oder rechtlicher Natur (Meier, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 2010, S. 470) ist dann nicht wieder gutzumachen, wenn er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (BGE 137 III 380 E. 1.2.1 und 2.2 mit Hinweisen), insbesondere wenn die Lage der betroffenen Partei durch den angefochtenen Entscheid erheblich erschwert wird (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N. 14 zu Art. 319 ZPO). Der Begriff ist restriktiv auszulegen (Jeandin, a.a.O., N. 22 zu Art. 319 ZPO), da der Beschwerdeführer grundsätzlich immer die Möglichkeit hat, die streitige Verfügung zusammen mit der Hauptsache anzufechten (Brunner, a.a.O., N. 13 zu Art. 319 ZPO), so dass in diesem Bereich die Unzulässigkeit der Beschwerde die Regel und die Zulässigkeit die Ausnahme ist (Donzallaz, La notion de "préjudice difficilement réparable" dans le CPC, in: Il Codice di diritto processuale civile svizzero, 2011, S. 191). Es obliegt dem Beschwerdeführer, den nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil zu behaupten und nachzuweisen (Brunner, a.a.O., N. 12 zu Art. 319 ZPO).

1.2 In casu begründet der Beschwerdeführer den nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil damit, dass er mitten im Verfahren einen neuen Rechtsanwalt und damit eine neue Vertrauensperson suchen müsse, verbunden mit dem Risiko, dass er diese nicht finde und auf jede Fall verbunden mit zusätzlichen finanziellen Belastungen und zeitlichen Verzögerungen im Prozess. Während der finanzielle Verlust wieder gutzumachen sei, sei dies weder bei den zeitlichen Verzögerungen noch beim Vertrauensverlust möglich.

Damit zeigt der Beschwerdeführer auf, dass, die Richtigkeit seiner Vorwürfe vorausgesetzt, mit dem Ausschluss von Rechtsanwalt A_____ als Parteivertreter ein Nachteil droht, welcher sich nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens durch einen späteren günstigeren Endentscheid zumindest nicht mehr vollständig beheben liesse. Aus diesen Gründen ist die angefochtene prozessleitende Verfügung mittels Beschwerde überprüfbar.

1.3 Der Beschwerdeführer ist vorliegend als Partei vor der Vorinstanz durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Beschwerdeführung legitimiert (zum schutzwürdigen Interesse einer Partei, welche mitansehen muss, dass ihr ehemaliger Anwalt die Interessen der Gegenpartei vertritt vgl. BGE 138 II 162 E. 2.5.2). Die Beschwerde erfolgte überdies frist- und formgerecht (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO), weshalb auf sie einzutreten ist.

2. Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

2.1 In Übereinstimmung mit der bisherigen kantonalen Nichtigkeitsklage gilt für die Beschwerde das Rügeprinzip, das sich aus der Begründungspflicht des Rechtsmittels ergibt (Ducrot/Fux, Neue Gesetzgebung im Bereich der Gerichtsorganisation und der Zivilprozessordnung: Praktische Auswirkungen im Kanton Wallis, ZWR 2011, S. 111; Gasser/Rickli, Schweizerische Zivilprozessordnung, Kurzkommentar, Zürich 2010, N. 6 zu Art. 311 ZPO; Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, Zürich 2008, § 26 N. 42; a. M.: Mathys, in: Baker & McKenzie [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Bern 2010, N. 19 zu Art. 311 ZPO). Die Rechtsmittelinstanz prüft demnach lediglich die in der Beschwerde vorgebrachten und genügend substantiierten Rügen, wobei rein appellatorische Vorbringen diese Anforderungen nicht erfüllen. Die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung prüft die Beschwerdeinstanz mit freier Kognition; die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung hingegen unterliegt einer beschränkten Kognition (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N. 4 f. zu Art. 320 ZPO).

2.2 Im Beschwerdeverfahren sind zudem neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel von Gesetzes wegen bis auf einzelne besondere Vorbehalte ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Diese negative Novenregelung entspricht dem ausserordentlichen Charakter der Beschwerde, welche eher einer kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde als einem kantonalen Rekurs gleicht (Spühler, in: Spühler et al. [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N. 2 zu Art. 326 ZPO). Mithin führt die Beschwerde das erstinstanzliche Verfahren nicht weiter, sondern die Beschwerdeinstanz urteilt nach den vor erster Instanz abgenommenen Beweisen.

Massgebend ist also die Aktenlage, wie sie vor erster Instanz bestanden hat und allfällig nachträglich eingereichte Beweismittel sind aus den Akten zu weisen.

3. Mit der Erbteilungsklage vom 11. Februar 2013 gegen die gesetzlichen Erben der E_____ (Z_____, Y_____, X_____, U_____, V_____ und W_____) beantragte der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt A_____, die Vornahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Z_____ und dem Nachlass E_____ sowie die erbrechtliche Teilung des Nachlasses E_____ durch das Bezirksgericht D_____.

Zwischen den Parteien ist umstritten, ob ein Verstoss gegen das Doppelvertretungsverbot, allenfalls gegen das Verbot des Parteiwechsels, vorliegt, da A_____ zu einem früheren Zeitpunkt für Z_____, der im genannten Erbteilungsprozess auf der Beklagtenseite steht, tätig war.

In den Akten befindet sich das von A_____ verfasste Memorandum vom 22. Februar 2012 über die erbrechtliche Situation der Parzelle Nr. xxx, Plan Nr. xxx, im F_____, Wohngebäude, G_____ (S. 67 ff). Zur Fragestellung wird dort festgehalten:

„Die von Herrn Z_____ in Auftrag gegebene Fragestellung lautet, welches seine erbrechtlichen Ansprüche an der Parzelle Nr. xxx, Plan Nr. xxx, im F_____, Wohngebäude, H_____, gelegen auf Gebiet der Gemeinde G_____, sind.“

Dass Rechtsanwalt A_____ das genannte Memorandum auch im Auftrag des Beschwerdeführers erstellt hat, wie in der Beschwerde behauptet, ergibt sich aus dem Memorandum nicht.

Ebenfalls in den Akten befindet sich ein von A_____ an U_____ gerichtetes Schreiben vom 9. September 2005, das dieser als von Z_____ beauftragter Notar verfasste und welches mit folgendem einleitenden Satz beginnt:

„In randvermerkter Angelegenheit hat mich Herr Z_____ mit der Beurkundung einer Parzellenmutation in G_____ beauftragt.“

Mit genanntem Schreiben ersuchte Rechtsanwalts A_____ um eine Vollmacht von U_____, um das Mutationsprotokoll resp. eine Parzellenzusammenlegung im Grundbuch eintragen zu lassen, wozu es der Zustimmung der aller Erben von E_____ bedurfte. Dass A_____ dieses Mutationsprotokoll im Grundbuch hat eintragen lassen, ergibt sich nicht aus den Akten. Vielmehr ist ersichtlich, dass eine Mutation betreffend Parzelle Nr. xxx erst am 11. Januar 2012 erfolgte. Der Neuzustand der Parzelle Nr. xxx entspricht dabei nicht dem damaligen Neuzustand gemäss Mutationsprotokoll. Mithin hat A_____ nur Vorbereitungshandlungen gemacht. Zudem ist festzuhalten, dass A_____ nicht nur im Auftrag von Z_____ sondern im Namen aller Erben von E_____ gehandelt hätte, wenn das Mutationsprotokoll im Grundbuch eingetragen worden wäre.

4.

4.1 Art. 12 BGFA regelt die Berufspflichten der Anwälte abschliessend (BGE 136 III 296 E. 2.1, 130 II 270 E. 1.1 und 3.1.1). Zur Auslegung von Art. 12 BGFA kann deshalb nur noch beschränkt auf kantonale Regeln abgestellt werden, nämlich ausschliesslich insoweit, als diese eine landesweit in nahezu allen Kantonen geltende Auffassung zum Ausdruck bringen. Andernfalls wäre die bundesrechtliche Vereinheitlichung der Berufspflichten gefährdet (BGE 131 I 223 E. 3.4, 130 II 270 E. 3.1.1). Die im eidgenössischen Anwaltsgesetz geregelten Berufspflichten beziehen sich nicht nur auf die Beziehung des Anwalts zum eigenen Klienten, sondern auf die gesamte Berufstätigkeit des Rechtsanwalts (BGE 130 II 270 E. 3.2). Nach Art. 12 BGFA üben die Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft (lit. a) sowie unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus (lit. b). Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen (lit. c).

Das allgemeine Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen kann in drei Fallkonstellationen zu einem Interessenkonflikt führen: Bei Vorliegen eigener Interessen eines Anwalts, bei einer Doppelvertretung beziehungsweise bei einem Mehrfachmandat oder einer Mehrfachvertretung und bei einem Parteiwechsel (Fellmann, in: Fell-

mann/Zindel, Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. A., Zürich etc. 2011, N. 86 zu Art. 12 BGFA).

Nach BGE 134 II 108 E. 4.2.2 reicht die blosse abstrakte Möglichkeit des Auftretens gegensätzlicher Interessenlagen nicht aus, um auf eine unzulässige Vertretung zu schliessen; verlangt wird vielmehr ein sich aus den gesamten Umständen ergebender konkreter Interessenkonflikt. Untersagt ist allerdings bereits die Konfliktsituation als solche, nicht erst das Tätigwerden gegen die Interessen des Klienten. Entsprechend ist das Führen von Mandaten in einer Konfliktsituation unzulässig. Dass einem Klienten durch den Konflikt ein Schaden oder ein Nachteil erwächst, ist somit nicht erforderlich (Schiller, Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 2009, N. 794; Staehelin, Interessenkollision: theoretische und reale Aspekte, in: Anwaltsrevue 4/2010, S. 189).

Nach dem Verbot der Doppelvertretung darf der Anwalt nicht in ein und derselben Streitsache Parteien mit gegenläufigen Interessen vertreten, weil er sich diesfalls weder für den einen noch für den anderen Klienten voll einsetzen könnte (BGE 134 II 108 E. 3; vgl. Fellmann, a.a.O., N. 96 zu Art. 12 BGFA). Eine unzulässige Doppelvertretung muss nicht zwingend das gleiche formelle Verfahren oder allfällige mit diesem direkt zusammenhängende Nebenverfahren betreffen. Besteht zwischen zwei Verfahren ein Sachzusammenhang, so verstösst der Rechtsanwalt dann gegen Art. 12 lit. c BGFA, wenn er in diesen Klienten vertritt, deren Interessen nicht gleichgerichtet sind. Dabei ist grundsätzlich unerheblich, ob das erste, den gleichen Sachzusammenhang betreffende Verfahren bereits beendet oder noch hängig ist, zumal die anwaltliche Treuepflicht in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt ist. Gestützt auf Art. 12 lit. c BGFA ist es dem Anwalt weiter grundsätzlich untersagt, gerichtlich gegen einen Klienten vorzugehen, für den er zur gleichen Zeit ein anderes (hängiges) Mandat führt. In persönlicher Hinsicht ist das Verbot von Doppelvertretungen nicht auf Verfahren begrenzt, zwischen denen ein Sachzusammenhang besteht, sondern erfasst überhaupt jede Form von sich widersprechenden Interessen (BGE 134 II 108 E. 3 m.w.H.).

Das Verbot der Doppelvertretung geht an sich von der Vorstellung zweier im Streite liegender Parteien aus, deren Interessen gegenläufig sind. Ein Unterfall der Doppelvertretung ist die so genannte Prävarikation, bei welcher der Anwalt in derselben Streitsache gleichzeitig beide einander gegenüberstehenden Parteien vertritt. Nach Ansicht von Fellmann ist die Prävarikation in einem Prozess in jedem Fall unzulässig. Ein Anwalt, der in einem Prozess für den Kläger und den Beklagten tätig werde, befinde sich in einem unüberwindlichen Interessenkonflikt, weil er die ihn obliegenden Treuepflichten gegenüber keiner Partei vollumfänglich erfüllen könne. Eine solche Doppelvertretung im Prozess sei deshalb ausnahmslos verboten. Der Anwalt dürfe solche Mandate selbst dann nicht führen, wenn beide Seiten davon wissen und die Vertretung durch den gleichen Anwalt billigen würden (Fellmann, a.a.O., N. 101 zu Art. 12 BGFA m.w.H.).

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2A.594/2004 in E. 1.2 festgehalten, dass eine Doppelvertretung im Prozess im Grundsatz ausgeschlossen ist, ohne dass geprüft werden muss, wo konkret tatsächliche Interessengegensätze bestehen (s. dazu auch die vom Bundesgericht zitierte Literatur: Testa, a.a.O., S. 106 ff.; Valloni/Steinegger,

Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, Zürich 2002, S. 46 f.; Sterchi, Kommentar zum bernischen Fürsprecher-Gesetz, Bern 1992, N. zu Art. 13; Fellmann/Sidler, Standesregeln des Luzerner Anwaltsverbandes, Bern 1996, S. 58; Wolffers, Der Rechtsanwalt in der Schweiz, Zürich 1986, S. 141 f.; Studer, Die Doppelvertretung nach Art. 12 lit. c BGFA, in: Anwaltsrevue 2004 S. 234 f.; Nater, Anwaltsrecht, in: Fellmann/Polledna [Hrsg.], Aktuelle Anwaltspraxis 2003, Bern 2004, S. 724 f.).

Ob und unter welchen besonderen Voraussetzungen vom grundsätzlichen Verbot der Doppelvertretung abgewichen werden darf, hat das Bundesgericht offen gelassen. Erforderlich wäre gemäss Bundesgericht jedenfalls, dass die Möglichkeit eines Interessenkonflikts wegen der Natur der Streitsache zum Vornherein ausser Betracht fällt. Dies sei etwa im Bereich des Scheidungsrechts, sofern überhaupt, weit eingeschränkter der Fall, als der Beschwerdeführer dies annehme; auch in Erbschaftsstreitigkeiten könne eine Doppelvertretung nur bei gewissen Konstellationen zulässig sein; erforderlich wäre immer, dass noch eine übereinstimmende Zielsetzung der gemeinsam vertretenen Parteien in den hauptsächlichen Streitpunkten angenommen werden könne (Bundesgerichtsurteil 2A.594/2004 vom 28. Oktober 2004 E. 1.2 mit Hinweis auf Testa, a.a.O. S. 110 f.).

4.2 Das Bundesgericht schliesst somit eine Prävarikation nicht absolut aus, wenn eine übereinstimmende Zielsetzung in den hauptsächlichen Streitpunkten angenommen werden kann. Dieselbe Überlegung muss auch für vorliegenden Fall gelten, in welchem Rechtsanwalt A_____ nicht die Interessen von Z_____ vertritt. Rechtsanwalt A_____ hat im Rahmen seines Memorandums für Z_____ rechtliche Abklärungen in Bezug auf dessen Ansprüche aus dem Ehe- und Erbvertrag vorgenommen. T_____ verlangt mit seiner Klage die güterrechtliche Auseinandersetzung sowie die erbrechtliche Teilung gestützt auf ebendiese Verträge. Z_____ hat ein seiner Klageantwort die Rechtsbegehren von T_____ anerkannt. Selbst in Bezug auf die Frage der Prozesskosten stimmen die Anträge von Z_____ und T_____ überein.

Da für einen Verstoß gegen das Doppelvertretungsverbot das Vorliegen eines konkreten Interessenkonfliktes des Rechtsanwaltes erforderlich ist und die lediglich abstrakte Möglichkeit einer Interessengefährdung nicht genügt, ist vorliegend eine Interessenkollision zu verneinen, wobei festzuhalten ist, dass sich das vorliegende Verfahren wohl erübrigt hätte, wenn Z_____ - seinen Interessen entsprechend - auf der Klägerseite aufgetreten wäre. Sollte während der Führung des Mandats ein verbotener Interessenkonflikt festgestellt werden, ist das Mandat unverzüglich niederzulegen (Testa, a.a.O, S. 95).

5. Es bleibt die Frage zu klären, ob die unbestrittene Tatsache, dass Rechtsanwalt A_____ mit der notariellen Beurkundung einer Parzellenmutation in G_____ beauftragt wurde, eine Mandatsübernahme für T_____ ausschliesst. Diese Mutation bedurfte der Zustimmung aller Erben von E_____ und wäre dementsprechend im Interesse aller Erben und nicht nur von Z_____ vorgenommen worden.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind jene Notare, welche gleichzeitig als Rechtsanwälte tätig sind, gehalten, die Unvereinbarkeitsbestimmungen sowohl des Notariatsrechts als auch jene des Anwaltsrechts zu respektieren. Die Beratung von Ehegatten beim Abschluss bzw. bei der Anpassung von Ehe- und Erbverträgen gehöre auch zu den typischen Tätigkeiten von Rechtsanwälten. In solchen Fällen sei daher von vornherein nicht auf die jeweils ausgeübte Funktion abzustellen, sondern auf den Sachzusammenhang der vom Rechtsanwalt bzw. Notar getroffenen beruflichen Vorkehren. Wenn der Notar gleichzeitig als Fürsprecher praktiziere, dürfe er in einer streitigen Angelegenheit, die einen von ihm zuvor öffentlich verurkundeten Sachverhalt betreffe, keine der beteiligten Parteien vertreten (Bundesgerichtsurteil 2C_407/2008 vom 23. Oktober 2008 E. 3.3; s. auch Bundesgerichtsurteile 2C_518/2009 vom 9. Februar E. 4.1 und 2C_26/2009 vom 18. Juni 2009 E. 3.1).

Die Tatsache, dass Rechtsanwalt A_____ mit der Beurkundung einer Parzellenmutation in G_____ beauftragt wurde, ändert an der Verneinung einer Interessenkollision nichts. Der verurkundete Sachverhalt (Parzellenmutation) betrifft das vor Bezirksgericht hängige Verfahren (Erbteilungsklage) überhaupt nicht.

6. Der Beschwerdeführer rügt schliesslich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs von Z_____. Auf diese Rüge ist nicht einzutreten, da der Beschwerdeführer nicht die Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend macht. Im Übrigen wäre es Z_____ offen gestanden, zum Vorwurf der Doppelvertretung bzw. des Parteiwechsels Stellung zu nehmen, ohne dass er dazu gerichtlich aufzufordern gewesen wäre.

7.

7.1 Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. Das Gericht hat in seinem Entscheid die Prozesskosten von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Diese umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Valais nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009, wobei gemäss Art. 1 Abs. 3 GTar die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung vorbehalten bleiben.

7.2 Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar). Beim vorliegenden Beschwerdeverfahren bewegt sie sich in einem Rahmen von Fr. 90.-- bis 4'000.-- (Art. 18 GTar).

7.3 Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens denjenigen Beschwerdegegnerinnen, die von Rechtsanwalt A_____ die Mandatsniederlegung verlangten, aufzuerlegen. Die Spruchgebühr wird auf Fr. 600.--

festgesetzt und mit dem vom Beschwerdeführer in entsprechender Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (Art. 111 ZPO). U_____ und V_____ bezahlen dem Beschwerdeführer unter solidarischer Haftbarkeit Fr. 600.-- für geleisteten Kostenvorschuss.

7.4 Da die Beschwerdegegner unterliegen, steht ihnen keine Parteientschädigung zu. Demgegenüber hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, der eine Parteientschädigung beantragt hat, Anspruch auf eine solche (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen und die Kosten einer berufsmässigen Vertretung sowie in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Das Anwaltshonorar bemisst sich in Fällen, in welchen sich der Streitwert nicht beziffern lässt, im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar) und ist für das Beschwerdeverfahren zwischen Fr. 550.-- und Fr. 8'880.-- festzusetzen (Art. 35 Abs. 2 lit. a GTar). Das Dossier war nicht allzu umfangreich und es stellte sich lediglich eine Rechtsfrage. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien rechtfertigt es sich dem Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren eine Entschädigung von Fr. 900.-- (inkl. Auslagen) zuzusprechen (Art. 33 GTar), welche von U_____ und V_____, die die Mandatsniederlegung von Rechtsanwalt A_____ verlangten, zu bezahlen ist.

Das Kantonsgericht erkennt

1. In Gutheissung der Beschwerde werden Ziff. 2-4 der Verfügung des Bezirksgerichts D_____ vom 6. Juni 2013 aufgehoben und festgestellt, dass Rechtsanwalt A_____ berechtigt ist, das Mandat von T_____ fortzuführen.
2. Die Gerichtsgebühr des Beschwerdeverfahrens von Fr. 600.-- werden U_____ und V_____ auferlegt und mit dem von T_____ geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. U_____ und V_____ bezahlen T_____ unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag Fr. 600.-- für geleisteten Kostenvorschuss.
3. U_____ und V_____ bezahlen T_____ für das Beschwerdeverfahren unter solidarischer Haftung eine Parteientschädigung von Fr. 900.--.

Sitten, 29. November 2013